

Stadtschulpflegschaft Lippstadt

Satzung

§ 1 Zusammensetzung, Name und Sitz

(1) Die Stadtschulpflegschaft Lippstadt ist die freiwillige Vereinigung der Schulpflegschaften auf dem Gebiet der Stadt Lippstadt auf der Basis des § 72 Abs. 4 SchulG NRW (Stand 28.12.2020).

(2) Sie führt den Namen „Stadtschulpflegschaft Lippstadt“ und hat ihren Sitz in Lippstadt.

§ 2 Aufgaben und Zweck

(1) Die Stadtschulpflegschaft unterstützt die Anliegen der Eltern, der Schüler/innen und der Schulpflegschaften gegenüber dem Schulträger und den kommunalen Verantwortlichen für die Bildung in Politik und Verwaltung. Zweck des Zusammenschlusses ist die Förderung der Erziehung und der Schulbildung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Unterstützung und Stärkung der einzelnen Schulpflegschaften bei der Ausübung der verfassungsgemäßen und gesetzlichen Rechte auf Mitwirkung im Schulwesen und beim Schulträger.
2. Organisation von gemeinsamen Informationsveranstaltungen und das Ermöglichen von Erfahrungsaustausch.
3. Die Stadtschulpflegschaft Lippstadt strebt einen beratenden Sitz im Schulausschuss der Stadt Lippstadt an.
4. Die Stadtschulpflegschaft beabsichtigt, sich in übergeordneten Gremien auf Landesebene oder auch in Zusammenschlüssen mit anderen Kreis- oder Stadtschulpflegschaften zu engagieren.

(2) Die Stadtschulpflegschaft Lippstadt ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele und Zwecke. Sie ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Sie ist nicht an Aufträge und Weisungen Dritter gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) In der Stadtschulpflegschaft Lippstadt können Schulpflegschaften aller Grund-, Förder- und weiterführenden Schulen, auch in freier Trägerschaft, Mitglied werden.

(2) Mitglieder der Stadtschulpflegschaft Lippstadt sind von der jeweiligen Schulpflegschaft bestimmte Delegierte und ihre Vertreter/in. Die Mitteilung über die/den Delegierten und den/die Vertreter/in erfolgt von der Schule jährlich vor der stattfindenden Sitzung mit entsprechendem Dokument.

(3) Die/der Delegierte sollte Mitglied der Schulpflegschaft sein. Idealerweise benennt die Schulpflegschaft eine Vertretung für die/den Delegierten.

(4) Die Mitgliedschaft wird begründet durch Beitrittserklärung in Textform oder durch Teilnahme an der konstituierenden, jährlichen Sitzung.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit Verlust der Funktion nach § 3 Absatz 2 oder durch Austrittserklärung in Textform.

(6) Jede Schulpflegschaft kann ein/e Delegierte/r und ein/e Vertreter/in entsenden. Jede Schulpflegschaft hat ein Stimmrecht.

(7) Die Mitgliedschaft der Delegierten in der Stadtschulpflegschaft ist von der Volljährigkeit des Kindes unberührt.

(8) Die Mitglieder der Stadtschulpflegschaft Lippstadt sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Stadtschulpflegschaft.

§ 4 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Vorstandsmitglieder als Beirat einberufen. Diese können der Stadtschulpflegschaft beratend zur Seite stehen oder Aufgaben im Sinne der Satzung übernehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Die Einberufung erfolgt auf Antrag. Die Beiratsmitglieder können auf Antrag abberufen werden.

§ 5 Mittel, ihre Beschaffung und Verwendung

Die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlichen Mittel stellen die Mitglieder der Stadtschulpflegschaft freiwillig selbst zur Verfügung.

Sollten der Stadtschulpflegschaft Mittel zur Verfügung gestellt werden, dürfen diese nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtschulpflegschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtschulpflegschaft. Für die Abrechnung von Fahrtkosten über die eigene Steuererklärung wird auf Anfrage eine entsprechende Bescheinigung ausgehändigt. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 6 Organe der Stadtschulpflegschaft Lippstadt

Organe der Stadtschulpflegschaft Lippstadt sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Vorstand (§ 8)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung der Stadtschulpflegschaft tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Schuljahr zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es verlangt.

(2) Die Einberufung muss vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin in Textform mit einer vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind spätestens zu Beginn der Versammlung mitzuteilen, über ihre Annahme ist abzustimmen.

(3) Eine virtuelle Mitgliederversammlung mit internetgestützten Kommunikationsmedien wie z. B. Videokonferenz ist möglich. Diese sind einer Präsenzveranstaltung gleichzustellen.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Teilnehmerzahl. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch dann keine einfache Mehrheit zustande, ist der Antrag abgelehnt.

(5) Beschlüsse über die Satzung bzw. die Änderung der Stadtschulpflegschaft bedürfen einer 2/3 Mehrheit der ordnungsgemäß einberufenen Versammlung. Zudem müssen mindestens 8 Delegierte und Vertreter von drei verschiedenen Schulformen anwesend sein.

(6) Zur Beratung oder Information ist es möglich Gäste einzuladen.

(7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss mindestens die Teilnehmerliste und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse umfassen. Sie ist von der Versammlungsleitung sowie der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen und innerhalb von 14 Tagen nach der Versammlung allen Mitgliedern auszuhändigen.

§ 8 Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand wie folgt:

- die/der Vorsitzende und
- zwei gleichberechtigte Stellvertreter/innen, sowie
- maximal fünf Beisitzer/innen, die, wenn möglich, alle Schulformen repräsentieren.

Zum Mitglied des Vorstands können nur Delegierte oder deren Vertreter/in gemäß § 3 gewählt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Schuljahre durch die Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder vertreten für die Dauer ihres Amtes die ursprüngliche Schule. Von dieser Dauer kann, sofern Umstände dafür vorliegen, abgewichen werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen sollten spätestens sechs Wochen nach den Wahlen der Schulpflegschaften stattfinden. In der Gründungsveranstaltung werden die/der Vorsitzende, ein/e Stellvertreter/in und zwei Beisitzer/innen für 2 ½ Jahre gewählt. Ein/e Stellvertreter/in und drei Beisitzer/innen werden für 1 ½ Jahre gewählt.

(2) Aus dem Vorstand wird ein/e Schriftführer/in sowie ein/e Vertreter/in für diese/n bestimmt.

(3) Die/der Vorsitzende und die Stellvertreter/innen organisieren und leiten die Versammlungen der Stadtschulpflegschaft und des Vorstands. Sie vertreten die Stadtschulpflegschaft Lippstadt nach außen und sind Ansprechpartner/innen für alle außenstehenden Personen und Institutionen. Die/der Vorsitzende oder die Stellvertreter/innen vertreten jeweils allein den Vorstand und die Stadtschulpflegschaft.

(4) Es dürfen nicht zwei Delegierte von derselben Schule dem Vorstand angehören.

(5) Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Aufgaben solange weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet die/der Vorsitzende bzw. Stellvertreter/in vorzeitig aus, regeln die übrigen Vorstandsmitglieder untereinander die Vertretung bis zur nächsten Wahl.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stadtschulpflegschaft. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Die Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden.

(7) Der Vorstand haftet nicht für fahrlässiges Handeln.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 9 Vertretung im Schulausschuss

Die Stadtschulpflegschaft Lippstadt strebt einen beratenden Sitz im Schulausschuss der Stadt Lippstadt an. Die/der Vorsitzende vertritt die Stadtschulpflegschaft im Schulausschuss der Stadt Lippstadt. Für den Fall der Verhinderung an der Teilnahme der Sitzung des Ausschusses wird der/die Stellvertreter/in gewählten Personen als Stellvertreter für die Teilnahme am Ausschuss bestimmt.

§ 10 Arbeitsgruppen

Das Bilden von Arbeitsgruppen ist jederzeit möglich.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August – 31. Juli).

§ 12 Satzungsänderungen

Die Satzung kann durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Der Antrag ist mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mit einem eigenen Tagesordnungspunkt in Textform bekannt zu geben.

§ 13 Auflösung der Stadtschulpflegschaft

(1) Die Auflösung der Stadtschulpflegschaft Lippstadt kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Anträge zur Auflösung der „Stadtschulpflegschaft Lippstadt“ müssen von mindestens 1/3 der Mitglieder unterzeichnet sein. Ein solcher Antrag ist umgehend allen stimmberechtigten Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss im Rahmen der Gründungsveranstaltung am 14.04.2021 in Kraft.

Gründungsmitglieder

Grundschulen

- | | |
|---|---|
| 1. Friedrichschule | Andrea Schröder-Aydincioglu
Sarah Cramer |
| 2. Grundschule Benninghausen | Marlene Siekmann
Detlef Putze |
| 3. Grundschule im Kleefeld | Maike Jahnke
Kathrin Mintert |
| 4. Grundschule Lipperode-Lipperbruch | Maria Schrape |
| 5. Grundschule Zukunftsschule Lippstadt | Stefanie Obermeier |
| 6. Hans-Christian-Andersen-Schule | Vera Mastel
Elke Kaptur
Dietlind Maaß |
| 7. Josefschule | Carsten Aring |
| 8. Martinschule Cappel | Jana De Vidts
Lana Morley |
| 9. Niels-Stensen-Schule | Janine Klein
Angela-Felicia Stijohann |
| 10. Nikolaischule | Mirjam Wollesen
Letta Siebert-Daniel |

Hauptschule

- | | |
|----------------------|-------------------------------|
| 11. Kopernikusschule | Jennifer Knoop
Tamara Will |
|----------------------|-------------------------------|

Realschulen

- | | |
|------------------------------|---------------------------|
| 12. Drost-Rose-Realschule | Amelie Standke |
| 13. Edith-Stein-Realschule | Ivonne Werthschulte |
| 14. Graf-Bernhard-Realschule | Heike Bals
Erwin Hoppe |

Gesamtschule

- | | |
|---------------------------------------|-----------------|
| 15. Städtische Gesamtschule Lippstadt | Natascha Öffler |
|---------------------------------------|-----------------|

Gymnasien

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 16. Europaschule Ostendorf-Gymnasium | Dr. Thilo Kaiser
Inga d'Alquen |
| 17. Evangelisches Gymnasium Lippstadt | Athanasios Kandylakis
Dr. Georg Florissen |
| 18. Gymnasium Schloss Overhagen | Anna Behmer
Nicole Wiegandt |
| 19. Marienschule Lippstadt | Dr. Angelika Falkenkötter
Tilman Maucher |

Förderschule

- | | |
|----------------------|------------------------------------|
| 20. Don-Bosco-Schule | Andreas Wulff
Stephanie Schmidt |
|----------------------|------------------------------------|